

# **Gebührenreglement**

der

## **Einwohnergemeinde Kandersteg**



1. Januar 2014

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gelten aber in Gleicherweise für Frauen und Männer.

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	3
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG .....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	5
EINWOHNERKONTROLLE .....	5
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN.....	8
Baugesuche und Voranfragen .....	8
Baukontrolle .....	9
Weitere Auswendungen .....	9
STEUERWESEN.....	10
DATENSCHUTZ.....	10
VERSCHIEDENES.....	10
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	10
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	11

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Kandersteg, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

## I. ALLGEMEINES

### 1. Gegenstand

- Grundsatz **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- <sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### 2. Bemessung

- Kostendeckung Verhältnismässigkeit **Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- <sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten **Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
- Gebühren nach Aufwand **Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- <sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- für normale Verwaltungstätigkeiten: Aufwandgebühr I,
  - für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- <sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- <sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP<sup>1</sup> zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

### 3. Gebührenschuldner

Verursacherprinzip **Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### 4. Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14** <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

---

<sup>1</sup> Landesindex der Konsumentenpreise vom September 2013: 99,2 Pt. (Basis Dezember 2010)

## II. GEBÜHRENBEREICHE

### 1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.—
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.— pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.— pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.—
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.—
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	<sup>10</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.—

### 2. Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Einbürgerung	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuch allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II max. Fr. 200.—
	<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gratis

Kursbesuche im Einbürgerungsverfahren	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Die effektiven Kosten des Kursanbieters
	<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Die effektiven Kosten des Kursanbieters
	<sup>3</sup> Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	Fr. 260.— bis Fr. 390.—
Lebensbescheinigung	<b>Art. 19</b> Lebensbescheinigung und Personalienkontrolle	Fr. 5.—
<b>3. Ortspolizeiwesen</b>		
Gesundheitswesen	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 29 ff
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	
<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II	
Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Bewilligung zum Campieren ausserhalb bewilligter Plätze	Fr. 25.—, zuzüglich Abfallgebühr gemäss Art. 5 Gebührentarif zum Abfallreglement
	<sup>2</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m<sup>2</sup> Fläche für einen Tag) einmalige Grundgebühr: Fr. 40.—</p> <p><sup>2</sup> Für jeden weiteren m<sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m<sup>2</sup>/Tag Fr. 0.50</li> <li>- unbefestigter Boden: pro m<sup>2</sup>/Tag Fr. 0.20</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.— (ohne Grundgebühr)</p> <p><sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.</p>	
Leumundszeugnis	<p><b>Art. 24</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 15.—</p>	
Ausweise	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis Fr. 15.—</p> <p><sup>2</sup> Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis Fr. 5.—</p>	
Fundbüro	<p><b>Art. 26</b> Herausgabe von Fundgegenständen Fr. 10.—</p>	
Waffenerwerbsschein	<p><b>Art. 27</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)</p>	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.— und Fr. 100.— im Gebührentarif fest.</p> <p><sup>4</sup> Das zuständige Ressort kann auf Gesuch hin Hundetaxen erlassen, wie z.B. für ausgebildete oder in Ausbildung stehende Rettungshunde, Polizei- und Bewachungshunde, Therapiehunde usw.</p>	

## 4. Bauwesen

### 4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.—
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.—
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.— pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.—
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.—
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.—
b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)	
c) Strassenanschluss	Fr. 30.—	
d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.—	
e) Brandschutz	Die effektiven Kosten des Feueraufsehers	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Die effektiven Kosten der Fachstelle Energieberatung	
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II

	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 33</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 34</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.—
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 35</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>4.2 Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 36</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.—
Kontrollen	<b>Art. 37</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Ener- gietechnische Massnahmen, Kanalisati- ons- und Wasseranschluss, Feuerpoli- zei, Schutzraumabnahme, Schlussab- nahme.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 38</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bsw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
<b>4.3 Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 39</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenverein- barungen im Rahmen eines Infrastruk- turvertrages).	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bau- vorhaben	<b>Art. 40</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungs- hoheit fallen (bsw. militärische Bauten, Bahnbauten).	Aufwandgebühr II

### 5. Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.—
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.—
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

### 6. Datenschutz

Eigene Daten	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II
--------------	---	------------------

### 7. Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. 44</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Gemeindeschreiberei	<b>Art. 45</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 46</b> Versicherungsausweis – Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Erinnerung/Mahnung	gratis
	<sup>2</sup> 2. / 3. Mahnung	Fr. 20.—
	<sup>3</sup> Verfügung	Fr. 30.—

## III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	<b>Art. 49</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

**Art. 50** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 31. Mai 1996 auf.

Die Versammlung vom 29. November 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

B. Jost

A. Allenbach

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2013 bis 29. November 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2013 bekannt gemacht.

Kandersteg, 30. Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin:

A. Allenbach